

27. 04. 84

Sachgebiet 611

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes — Drucksache 10/1314 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa)

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung Rechnung getragen werden. Betrieblich oder beruflich veranlaßte Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgelder und vergleichbare Sanktionen wegen schuldhafter Verstöße gegen die Rechtsordnung sollen den Täter oder das Unternehmen, für das der Täter handelt, in voller Höhe treffen. Werden solche Sanktionen im Ausland verhängt, kann der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung nicht gleichermaßen wie bei inländischen Sanktionen durchgreifen, da sich die Frage der Vereinbarkeit der Sanktion mit wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung häufig einer eindeutigen Beurteilung entzieht. Ausländische Geldbußen und vergleichbare Sanktionen waren deshalb auch bisher nicht vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Dieser Rechtszustand sollte, auch im Interesse der Steuervereinfachung, beibehalten werden.

Buß- und Ordnungsgelder stellen eine Sanktion für rechtswidriges Verhalten dar, die den Täter als Unrechtsfolge persönlich treffen soll. Das Zwangsgeld hat den Charakter eines Beugemittels, mit dessen Hilfe eine Handlung erzwungen werden soll. Es kann wiederholt festgesetzt werden, bis der Verpflichtete die Handlung vorgenommen hat. Ein persönliches Unwerturteil über das Verhalten des Ver-

pflichteten ist mit der Verhängung des Zwangsgeldes nicht verbunden. Für die steuerrechtliche Beurteilung sollte daher wie bisher auf die betriebliche oder berufliche Veranlassung abgestellt werden.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung wird diese Frage im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Das vom Bundesrat angestrebte Ergebnis ergibt sich auch aus der Formulierung der Bundesregierung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung ist darüber hinaus enger. Sie schließt die Möglichkeit aus, bei solchen bestandskräftigen Steuerbescheiden, die nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, aber auf Grund anderer verfahrensrechtlicher Vorschriften nachträglich geändert werden können, die rückwirkende Gesetzesänderung zu berücksichtigen.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a)

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im Zusammenhang mit der Frage prüfen, ob nicht von

der besonderen Aufzeichnungspflicht für Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgelder und vergleichbare Sanktionen insgesamt abgesehen werden kann.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus den zu Nummer 3 genannten Gründen nicht zu.

Zu 6. (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus den zu Nummer 3 genannten Gründen nicht zu.

Zu 7. (Artikel 2)

Nach § 8 Abs. 1 KStG bestimmen sich der Begriff und die Ermittlung des Einkommens bei Körperschaften in erster Linie nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Hierzu gehören auch die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die zeitliche Anwendung, die sich auf die Einkommensermittlungsbestimmungen des Einkommensteuergesetzes beziehen. Es ist deshalb nicht notwendig, in das Körperschaftsteuergesetz zusätzliche Regelungen über die zeitliche Anwendung von Vorschriften des Einkommensteuergesetzes aufzunehmen. Hiervon ist die Bundesregierung in der Vergangenheit stets ausgegangen.